

Richtlinien für die Umsetzung der Fachgruppenpauschale

Die Höhe der Fachgruppenpauschale wird vom Vorstand festgesetzt.

Für die Bewirtschaftung der Fachgruppenpauschale werden die folgenden Regelungen getroffen:

1. Aus den Mitteln der Fachgruppenpauschale kann den Mitgliedern der Gesellschaft bei der Teilnahme an Tagungen der Fachgruppe sowie deren Projektgruppen und Foren ein Übernachtungskostenzuschuß bis zu Euro 35,00 pro Nacht gewährt werden. Aus den gleichen Mitteln können den Mitgliedern außerdem die Reisekosten (siehe Anlage) erstattet werden.
2. Die Fachgruppenpauschale wird vom Fachgruppenvorsitzenden bewirtschaftet. In deren Rahmen kann er entsprechend den Richtlinien der Gesellschaft über die Gewährung von Zuschüssen und die Erstattung von Reisekosten entscheiden. Alle Tagungen, die er nicht selbst leitet, sind samt den zu erwartenden Kosten bei ihm anzumelden, mit ihm abzustimmen und nach der Tagung mit ihm abzurechnen.
3. Aus den Mitteln der Fachgruppenpauschale kann der Fachgruppenvorsitzende in freier Entscheidung bis zu Euro 1.000,00 für die Durchführung von Tagungen verwenden, erforderlichenfalls zuzüglich Euro 250,00 für Raummieten.
4. Eine Überziehung der Fachgruppenpauschale ist nur zulässig, wenn sie vom Fachgruppenvorsitzenden vorher beim Vorstand beantragt und von diesem genehmigt wird. Die Beantragung soll spätestens einen Monat vor der Benötigung der zusätzlichen Mittel erfolgen. Bei Überziehung ohne vorherige Beantragung und Genehmigung gehen die Ausgaben zu Lasten der Fachgruppenpauschale für das folgende Jahr.
5. Interdisziplinäre Projektgruppen und Foren werden der Fachgruppe zugeordnet, der der Leiter der Projektgruppe bzw. des Forums angehört.
6. Zu den Tagungen der Fachgruppe und deren Projektgruppen und Foren eingeladene Referenten, die nicht der Gesellschaft angehören, sind Gäste der Gesellschaft. Die Kosten sind aus der Fachgruppenpauschale zu begleichen.

Schatzmeister

Anlage: Grundsätze Reisekosten

Stand: 11.2015